

I. Aktenvermerk

Betreff: **Anfrage von MGR Herrn Oberfichtner zum Thema Gartenwasserzähler**

Der Markt Schwanstetten erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Entwässerungseinrichtungen Benutzungsgebühren (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG). Die Erhebung der Gebühren setzt dabei eine Abgabesatzung gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KAG voraus. Der Markt Schwanstetten erhebt die Abwassergebühren aufgrund seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

Die Regelungen für nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen (umgangssprachlich u. a. Gartenwasser) ist in § 10 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Buchstabe a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) geregelt.

Die Abzugsbegrenzung auf Wassermengen bis zu 12 m³ pro Jahr entspricht dem "Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung" gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.05.2008, Az. IB4-1521 .1-166 (AIIMBI Nr. 8/2008).

Hierzu ein Auszug aus dem Kommentar zum „Gemeindlichen Satzungsrecht und Unternehmensrecht“ von Wuttig/Thimet:

Vollzug der Abzugsbegrenzungsregelung beim „Gartenwasserzähler“

Die Abzugsbegrenzung auf Wassermengen bis zu 12 m³ pro Jahr bedeutet, dass jeder Gebührenpflichtige, der einen Abzug nachweist, die ersten 12 m³ nicht in Abzug bringen darf. Es handelt sich um eine Kappung des Abzugs.

Im Urteil des VG Ansbach vom 15.3.2016 beschäftigt sich das erstinstanzliche Gericht genau mit diesem Satzungsvollzug und kommt zu dem von der Praxis abweichenden (und unverständlichen) Ergebnis, dass bei einer Überschreitung der 12 m³ ein Abzug ab dem ersten Kubikmeter anerkannt werden müsse. Diese Entscheidung verstößt aus Sicht der Autoren gegen elementare Grundsätze der Gleichbehandlung. Die Satzungsgeber wollen mit der Abzugsbegrenzungsregelung einen gewissen pauschalierten und vom BayVGH anerkannten Ausgleich für den Verwaltungsaufwand durch Gartenwasserzähler erreichen. Daher wollen diese ihre Satzungen nicht so angewendet wissen, dass derjenige mit einem nachgewiesenen Abzug von 12,0 m³ (oder darunter) gar nichts abziehen kann und derjenige mit einem Verbrauch von 12,1 m³ (oder darüber) die volle Menge in Abzug bringt.

Dieses Urteil wirkt nur zwischen den Parteien. Den Gemeinden wird – bei allem Respekt vor richterlichen Aussagen und vorbehaltlich einer sich ändernden Rechtsprechung des BayVGH – daher geraten, sich die Rechtsauffassung des VG Ansbach zur Auslegung des Satzungsrechts nicht zu eigen zu machen, zumal jeder Gartenwasserzähler unabhängig vom Verbrauch den mit einer Gebühr für 12 m³ Wasser pauschalierten Aufwand für die Beratung zum Einbau, die Erfassung, die zusätzliche Ablesung bzw. Versendung von Ablesekarten, händische Eingabe in die EDV, Berücksichtigung bei den Bescheiden, verursacht. Unterschätzt werden darf auch nicht der begleitende Kontrollaufwand, ob die In-

stallation richtig erfolgt ist und nicht etwa schon vor dem Wasserzähler ein Abzweig entstanden ist oder sonstiger Missbrauch getrieben wird. Außerdem werfen die Gartenwasserzähler durchaus Rechtsfragen auf, mit denen sich die Gemeindeverwaltungen beschäftigen müssen, beispielsweise zur Anwendbarkeit des Eichrechts auf Gartenwasserzähler.

2018 ist ein Widerspruch gegen die Berechnung der Abzugsmenge bei „Gartenwasserzählern“ eingelegt worden. Der Markt Schwanstetten hat dem Widerspruch nicht abgeholfen und der Rechtsaufsicht zur Entscheidung vorgelegt. Der Widerspruch wurde von der Rechtsaufsicht vollinhaltlich zurückgewiesen mit folgender auszugsweiser Begründung:

Bei der Auswahl des Gebührenmaßstabes besteht nach der herrschenden Rechtsprechung für den Satzungsgeber weitgehende Gestaltungsfreiheit. Nur die Einhaltung der äußersten Grenzen dieser "gesetzgeberischen" Freiheit ist - gerichtlich - überprüfbar.

In aller Regel halten sich die Gemeinden beim Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen an die Vorgaben und Regelungen der jeweiligen Mustersatzungen.

Nach § 10 Abs. 4 Buchstabe a) dieser Mustersatzung sind vom Abzug nach Abs. 3 ausgeschlossen Wassermengen bis zu .. . m³ jährlich. In den Anmerkungen zu § 10 Abs. 4 wird Folgendes ausgeführt:

"Falls eine Bagatellgrenze, bis zu der ein Abzug von nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen ausgeschlossen werden soll, in die Satzung aufgenommen werden soll, dürfte ein Wert von bis zu 12 m³ je nach den konkreten örtlichen Verhältnissen zulässig sein (vgl. BayVGH, Urteil vom 18.11.1999, Az. 23 B N 99.1617, BayVB12000, 659)."

Diese Abzugsbegrenzung auf Wassermengen bis zu 12 m³ pro Jahr bedeutet, dass jeder Gebührenpflichtige, der einen Abzug nachweist, die ersten 12 m³ nicht in Abzug bringen darf. Es handelt sich also um eine Kappung des Abzugs.

In dem Urteil vom 15.03.2016 hat sich zwar das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach mit genau dieser Problematik beschäftigt und ist zu dem - von der Praxis abweichenden - Ergebnis gekommen, dass bei einer Überschreitung der 12 m³ ein Abzug ab dem ersten Kubikmeter anerkannt werden müsse. Diese Entscheidung ist aber nicht unumstritten und wird insbesondere in der Literatur (so z.B. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 35, Nr.5.2.1) nicht uneingeschränkt geteilt.

Die Entscheidung des Marktes Schwanstetten, sich die Rechtsauffassung des VG Ansbach nicht zu eigen zu machen, ist unter diesem Aspekt aufsichtlich nicht zu beanstanden.

Den Gemeinden ist - in den Grenzen des Willkürverbots - bei der Satzungsgestaltung ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt, zumal dann, wenn es - wie z.B. beim Betrieb kommunaler Entwässerungseinrichtungen - um die Regelung von Massenvorgängen geht. Dies zeigt sich auch und gerade daran, dass in den Satzungen der Gemeinden sehr unterschiedliche Regelungen zur Gebührenminderung getroffen werden. Ob diese Regelungen im Einzelnen auch die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung darstellen, ist angesichts dessen nicht zu prüfen.

Die Kappung des Abzugs ist angesichts des den Gemeinden zusätzlich entstehenden Aufwandes für die Gartenwasserzähler (Beratung zum Einbau, Erfassung, zusätzliche Ableseung bzw. Versendung von Ablesekarten, händische Eingabe in die EDV, Berücksichtigung bei den Bescheiden, begleitender

Kontrollaufwand u.ä.) durchaus gerechtfertigt. Dieser Aufwand entsteht i.d.R. auch unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch, so dass der Ansatz einer pauschalierten und verbrauchsunabhängigen Gebühr hier gerechtfertigt ist und insb. ein Verstoß gegen das Willkürverbot nicht erkennbar ist.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist eine Basis für ein aufsichtliches Tätigwerden i.S. von Art. 112 GO nicht gegeben.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die vom Markt Schwanstetten praktizierte Gebührenberechnung nicht zu beanstanden und der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist.

Der Widerspruch war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

gez.

Peter Lösch,
Kämmerer